

Thema:

Muster 6 zu § 3 Abs.1 S. 1 GemHVO

Fragestellung:

Unseres Erachtens wurden unter den lfd. Nummern 51 und 52 des o. b. Musters die Kontenarten (bei Erläuterung) vertauscht.

Die Auszahlungen zur Bildung eines Festgeldguthabens bei einem Kreditinstitut ist z. B. nach dem Landes-Kontenplan bei 79522 zu buchen.

Antwort:

Ihre Ansicht hinsichtlich der laufenden Nummern 51 und 52 des Musters Nr. 6 zu § 3 Abs. 1 S. 1 GemHVO trifft zu. Hier sind in der Spalte Erläuterung – Kontonummer (ganz rechts) die Kontenarten vertauscht. Richtigerweise ist der Abnahme der liquiden Mittel ein Einzahlungskonto der Kontenarten 695 / 696 und der Zunahme der liquiden Mittel ein Auszahlungskonto der Kontenarten 795 / 796 zuzuordnen.
